

kurzen 81. Schreiben eine Besonderheit dieser Art, im 68. 70. 76. 78. 83. 89. 95. je 2, im 67. 69. 74. 99. je 3, im 66. 71. 72. 75. 79. 87. 88. 94. je 4, im 73. 82. 90. Briefe je 5 vorhanden sind, dass mit 6 das 93., mit je 7 das 85. und 97., mit je 8 das 80. und 96., mit je 9 das 77. 84. 91. und 92., mit je 10 das 86. und gar mit 12 das 98. Schreiben versehen sind, dass also erwiesen ist, was zu erweisen war¹.

Nachdem nun Uebereinstimmungen in der Form besprochen worden sind, welche entweder auf dasselbe Kanzleiformular zurückzuführen sind oder von dem nämlichen Urheber herrühren, bleibt schliesslich noch der Fall zu erörtern, in welchem weder das eine noch das andere passt, die Uebereinstimmung vielmehr aus der geringfügigen, einem zweiten Briefempfänger gemässen Abwandlung eines ursprünglich nur für einen bestimmten Briefes sich herschreibt. Dieser in der Diplomatik a-pari-Ausfertigung genannte Fall liegt im 8. und 9. Schreiben vor, von welchen das erste von Stephan II. und den Römern an Pippin, Karl, Karlmann und alle Franken, das zweite nur von Stephan an Pippin allein gerichtet ist, jedes aber in fast gleichlautenden Worten die Schilderung der durch die langobardische Belagerung herbeigeführten Bedräng-

1) Dieses Ergebnis ist sofort einer anziehenden Nutzanwendung fähig. Von dem Briefe, welchen Hadrian im Jahre 785 an Constantin und Irene richtete (J.-E. 2448), sind bekanntlich ausser dem griechischen Wortlaut 2 lateinische Fassungen — Mansi, Conc. XII, 1056 und XIII, 527 — vorhanden. Man konnte nun bisher im Zweifel sein, ob eine, bez. welche dieser beiden Fassungen Original ist. Beachtet man jetzt, dass in der zuerst angezogenen sich Ausdrücke finden wie: *'vestram a Deo promotam in triumphis imperialem potentiam insontem esse ab eorum saevitia prorsus credimus. Unde omnipotentis Dei clementiam exorantes referimus grates sine fine'*, ferner: *'ad quorum instar vibrantissima ac in toto orbe terrarum vestra opinatissima in triumphis imperialis fama laudabiliter divulgatur'*, dann *'beato Petro principe apostolorum vobiscum comitante, eritis in triumphis imperantes victores'* und auch *'per sua laboriosa certamina'* — Ausdrücke, welche an der zweiten Ueberlieferungsstelle völlig verwischt sind, so wird man schon auf Grund dieser Angaben urtheilen dürfen, dass die erste Fassung das von dem behandelten Dictator verfasste Original und die zweite nur eine Rückübersetzung aus dem Griechischen darstellt. — Es ist zwar gleichgiltig, ob ein Dictator, von welchem nichts weiter nachzuweisen ist, als dass er eine Anzahl Briefe entworfen hat, Hinz oder Kunz geheissen hat; da indessen in einem der besprochenen Schreiben ein päpstlicher Beamter genannt wird, zu dessen Obliegenheiten auch das Entwerfen päpstlicher Briefe gehörte, da er als betheiligte an einer Gerichtssitzung aufgeführt wird, deren Protokoll zu den Stücken des behandelten Hadrian-Dictators gehört, so äussere ich die Vermuthung, nur um nicht später darauf als auf etwas Uebersehenes hingewiesen zu werden, dass dieser mit dem *'Campulus notarius'*, welcher p. 213 unter den über den Abt Potho urtheilenden Richtern genannt ist, dieselbe Persönlichkeit sein möchte.